

**Thema:           Steuerspartipps für Eltern – So können Sie die Kosten für Ihr Kind absetzen**

**Beitrag:           1:56 Minuten**

**Anmoderationsvorschlag:** Kinder sind unsere Zukunft, aber Kinder kosten auch Geld. Das beginnt bei der Kleidung und dem Spielzeug – und geht weiter mit Schulgeld und Ausgaben für die Kinderbetreuung. Gut, dass man solche Kosten von der Steuer absetzen kann. Nur, wie geht das? Was ist möglich? Oliver Heinze berichtet.

**Sprecher: Bis zum 14. Lebensjahr kann man die Betreuungskosten für seine Kinder steuerlich absetzen – egal, ob KiTa, Hort, Babysitter oder Au-Pair. Es dürfen aber nur zwei Drittel der Kosten und maximal 4.000 Euro pro Jahr sein. Wichtig dabei ist, jede Rechnung mit der Steuererklärung einzureichen. Sogar wenn Oma und Opa aufpassen, kann man etwas absetzen, so Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., kurz VLH.**

**O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 0:25 Min.):** „Wenn Oma oder Opa auf die Kinder aufpassen, können Sie als Eltern ihnen die Fahrtkosten erstatten und in Ihrer eigenen Steuererklärung angeben. 30 Cent pro gefahrenem Kilometer dürfen Sie berechnen. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, dass das Finanzamt die Fahrtkosten anerkennt, dann setzen Sie einen Vertrag mit den Großeltern auf. Oma und Opa schreiben ihren Name und ihre Adresse auf, dass sie Ihr Kind regelmäßig betreuen und dafür eine Erstattung der Fahrtkosten per Banküberweisung erhalten.“

**Sprecher: Auch die Kosten für Privatschulen sind als Sonderausgaben absetzbar bis maximal 5.000 Euro pro Jahr.**

**O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 0:06 Min.):** „Voraussetzung dafür ist, dass Sie für Ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag bekommen. Absetzbar sind nur die Unterrichtskosten.“

**Sprecher: Und auch werdende Eltern können sich freuen, denn viele Ausgaben rund um die Schwangerschaft kann man beim Finanzamt angeben.**

**O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 0:15 Min.):** „Dazu gehören die Kosten für den Geburtsvorbereitungskurs, die Schwangerschaftsgymnastik oder auch Medikamente, die die Krankenkasse nicht zahlt. Auch Fahrtkosten zum Frauenarzt, ins Krankenhaus oder zu den Kursen, die Rechnungen der Hebamme oder die Geburtskosten lassen sich als außergewöhnliche Belastung absetzen.“

**Sprecher: Unterstützung im Steuerschongel bekommen Sie von einem Lohnsteuerhilfeverein.**

**O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 0:25 Min.):** „Ein Lohnsteuerhilfeverein erstellt die Steuererklärung für Arbeitnehmer und Rentner. Die Mitglieder müssen sich um nichts mehr kümmern. Wir von der VLH sind mit rund 3.000 Beratungsstellen und mehr als 850.000 Mitgliedern der größte Lohnsteuerhilfeverein in Deutschland. Unsere Mitglieder erhalten durchschnittlich über 1.000 Euro vom Staat zurück. Wir beraten im Rahmen einer Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz.“

**Abmoderationsvorschlag:** Wie sagt man so schön: Eltern werden ist nicht schwer, Eltern sein dagegen sehr. Holen Sie sich ein bisschen finanzielle Unterstützung fürs Elternsein vom Finanzamt. Mehr Infos, was Sie an Kosten für Ihre Kinder bei der Steuer angeben können, finden Sie im Internet unter [www.vlh.de](http://www.vlh.de).

**Thema:            Steuerspartipps für Eltern – So können Sie die Kosten für Ihr Kind absetzen**

**Interview:        2:37 Minuten**

**Anmoderationsvorschlag:** Kinder sind unsere Zukunft, aber Kinder kosten auch Geld. Das geht los mit Kleidung und Spielzeug, und das geht weiter mit Schulgeld und Ausgaben für die Kinderbetreuung. Gut, dass man solche Kosten von der Steuer absetzen kann. Nur, wie geht das? Was ist möglich? Das erklärt uns Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., kurz VLH, hallo!

**Begrüßung:** „Hallo!“

**1. Frau Georgiadis, welche Kosten kann man beim Thema Kinderbetreuung absetzen?**

**O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 0:41 Min.):** „Was viele nicht wissen: Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr kann man Betreuungskosten absetzen. Insgesamt dürfen es aber nur zwei Drittel der Kosten und maximal 4.000 Euro im Jahr sein. Dafür kommen im Grunde sämtliche Betreuungskosten in Frage – also die Kosten für den KiTa- oder Hort-Platz genauso wie die Kosten für einen Babysitter oder ein Au-Pair. Wichtig ist, dass es eine Rechnung über diese Ausgaben gibt und die Rechnungen müssen als Nachweis für das Finanzamt in die Steuererklärung gepackt werden. Wer sein Au-Pair bar bezahlt, kann die Kosten nicht nachweisen und darf dieses Geld deshalb auch nicht absetzen. Ganz wichtig ist auch, dass die Betreuungskosten in der Rechnung extra aufgelistet sind. Dinge wie Essensgeld oder Unterricht kann man nämlich nicht absetzen.“

**2. Und was, wenn die Oma das Kind betreut?**

**O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 0:34 Min.):** „Wenn Oma oder Opa auf die Kinder aufpassen, können Sie als Eltern ihnen die Fahrtkosten erstatten und in Ihrer eigenen Steuererklärung angeben. 30 Cent pro gefahrenem Kilometer dürfen Sie berechnen. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden und das Ganze geht auch dann, wenn die Großeltern kein Geld fürs Kinderhüten selbst möchten. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, dass das Finanzamt die Fahrtkosten anerkennt, dann setzen Sie einen Vertrag mit den Großeltern auf. Oma und Opa schreiben ihren Name und ihre Adresse auf, dass sie Ihr Kind regelmäßig betreuen und dafür eine Erstattung der Fahrtkosten per Banküberweisung erhalten.“

**3. Wie sieht es mit Schulgeld aus – ist das absetzbar?**

**O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 0:24 Min.):** „Besucht Ihr Kind eine private Schule, können Sie bis zu 30 Prozent des Schulgeldes, aber maximal 5.000 Euro im Jahr, als Sonderausgaben absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie für Ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag bekommen. Die Kosten für das Essen oder die Unterkunft gehören für das Finanzamt nicht zum Schulgeld. Absetzbar sind nur die Unterrichtskosten.“

**4. Wie sieht es eigentlich mit den Kosten für eine Schwangerschaft oder die Geburt aus. Mal ganz frech gefragt: Ist sowas auch steuerlich absetzbar?**

**O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 0:20 Min.):** „Das ist gar nicht frech, sondern durchaus legitim, denn die Kosten für eine Schwangerschaft sind tatsächlich absetzbar. Dazu gehören die Kosten für den Geburtsvorbereitungskurs, die Schwangerschaftsgymnastik oder auch Medikamente, die die Krankenkasse nicht zahlt. Auch Fahrtkosten zum Frauenarzt, ins Krankenhaus oder zu den Kursen, die Rechnungen der Hebamme oder die Geburtskosten lassen sich als außergewöhnliche Belastung absetzen, wenn sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden.“

**5. Nun bekommt man bei seiner Steuererklärung Hilfe vom Steuerbüro oder einem Lohnsteuerhilfeverein. Was genau ist aber ein Lohnsteuerhilfeverein?**

**O-Ton 5 (Christina Georgiadis, 0:25 Min.):** „Ein Lohnsteuerhilfeverein erstellt die Steuererklärung für Arbeitnehmer und Rentner. Die Mitglieder müssen sich um nichts mehr kümmern. Wir von der VLH sind mit rund 3.000 Beratungsstellen und mehr als 850.000 Mitgliedern der größte Lohnsteuerhilfeverein in Deutschland. Unsere Mitglieder erhalten durchschnittlich über 1.000 Euro vom Staat zurück. Wir beraten im Rahmen einer Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz.“

**Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. zum Thema wie man die Kosten für Kinder von der Steuer absetzen kann. Vielen Dank für das Gespräch!**

**Verabschiedung:** „Sehr gerne, danke!“

**Abmoderationsvorschlag:** Wie sagt man so schön: Eltern werden ist nicht schwer, Eltern sein dagegen sehr. Holen Sie sich ein bisschen finanzielle Unterstützung fürs Elternsein vom Finanzamt. Mehr Infos, was Sie an Kosten für Ihre Kinder bei der Steuer angeben können, finden Sie im Internet unter [www.vlh.de](http://www.vlh.de).